

**Technisches und rechtliches
Rezertifizierungs-Gutachten**
Einhaltung datenschutzrechtlicher
Anforderungen durch das
Verfahren zur Datenvernichtung
REISSWOLF
Akten- und Datenvernichtung
GmbH & Co. KG
Hamburg

erstellt von:

Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Da-
tenschutz Schleswig-Holstein anerkannter
Sachverständiger für IT-Produkte (tech-
nisch)

Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
tel 04822 – 37 89 05
fax 04822 – 37 89 04

email bethke@datenschutz-guetesiegel.sh

Olaf Lange

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Da-
tenschutz Schleswig-Holstein anerkannter
Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Rahlstedter Bahnhofstr. 12
22143 Hamburg
tel 040 – 250 68 42

email lange@anwalt-lange.de

Stand:
November 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	4
B. Zeitpunkt der Prüfung.....	4
C. Änderungen und Neuerungen des Produktes.....	4
D. Datenschutzrechtliche Bewertung.....	5
E. Zusammenfassung.....	7

Änderungs- und Versionsverwaltung des Gutachtens

Datum	Beschreibung	Kommentar
05.10.2010	Erstellung	Version 1.0
15.10.2010	Ergänzungen	Version 2.0
10.11.2010	Überarbeitung	Version 2.1
22.11.2010	Überarbeitung	Version 2.2

A. Einleitung

- 1 Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die REISSWOLF Akten- und Datenvernichtung GmbH & Co. KG (nachfolgend REISSWOLF genannt) Verfahren zur Datenvernichtung für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landes-zentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.

Die Vorlage des Gutachtens beim ULD erfolgt durch den Auftraggeber.

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

REISSWOLF möchte mit diesem Gutachten den Nachweis führen, dass das Produkt nach wie vor die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

- 2 Eine kontinuierliche Prüfung des Verfahrens fand ab September 2009 statt. Eine konkrete Prüfung (insbesondere die Prüfung des Shreddermaterials) fand vom 30. September 2010 bis 19. November 2010 statt.

C. Änderungen und Neuerungen des Produktes

- 3 Das Verfahren ist wie im Gutachten von 2004 und den entsprechenden Änderungen in den Gutachten aus den Jahren 2006 und 2008 beschrieben. Seitdem gibt es keine Veränderungen und keine Neuerungen. REISSWOLF bietet immer noch folgende Leistungen an:

- Abholung der Daten im patentierten Sicherheitspresswagen mit Vermischung von Daten mit anderen Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung des Sicherheitspresswagens.
- Alternativ: Abholung von geschlossenen Einzelbehältern (Containern). Automatische Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung der Einzelbehälter.
- Alternativ: Persönliche Anlieferung bei REISSWOLF durch den Kunden. Dann manuelle Beschickung der Shredderanlage (bei Selbstanlieferung auch für sensible Daten geeignet).
- Vernichtung der personenbezogenen Daten durch mehrstufige Shreddersysteme, in denen das geshredderte Material zwischen den einzelnen Stufen verwirbelt wird.
- Vermischung der Daten (unterschiedlicher Kunden) im gesamten Vernichtungsprozess.
- Pressen des zerkleinerten Materials für spätere Recyclingaufgaben.

REISSWOLF kategorisiert die zu vernichtenden Daten nach sog. Systemen, die nachfolgend aufgeschlüsselt werden.

System AV: Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße
 Datenträger aus Papier - zum Beispiel Briefe, Listings, Akten,
 Ordner

System DV:	Datenträger mit maschinenlesbarer Informationsdarstellung Datenträger aus Kunststoff/Verbundstoff - zum Beispiel Magnetbänder, Kredit-/Scheck- oder Identkarten, Disketten, Magnetkassetten
System FV:	Festplatten/Hard Drives Datenträger aus Metall und Kunststoff

Eine Veränderung im Angebotsumfang ergab sich durch den Wegfall der Vernichtung von Mikrofilmen.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

- 6 Wie bereits im Gutachten von 2008 dargestellt, muss (gemäß der Änderungen an die Prüfung für Aktenvernichtungsverfahren) überprüft werden, ob die Anforderungen der BSI-TL 03420 erfüllt sind.

Diese Richtlinien gelten für das Löschen oder Vernichten von schutzbedürftigen Informationen, die auf Papier (Dokumente) oder anderen analogen Datenträgern (z.B. Mikrofilm) und auf digitalen Datenträgern (elektronisch, magnetisch, optisch) gespeichert sind.

Die Richtlinien gelten für Verschluss-sachen (VS), die gemäß § 28 der Verschluss-sachen-Anweisung (VSA) gelöscht oder vernichtet werden müssen.

Daten werden demnach in zwei Sicherheitsstufen klassifiziert:

- *mittlere Sicherheit - Sicherheitsanforderungen für Informationen bis einschließlich VS-NfD (und vergleichbaren Geheimhaltungsgraden anderer Staaten/Organisationen) sowie personenbezogene Daten (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG), sowie*
- *hohe Sicherheit - Sicherheitsanforderungen für Informationen VS-Vertraulich und höher (und vergleichbaren Geheimhaltungsgraden anderer Staaten/Organisationen) sowie besondere personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 und 9 BDSG).*

Für die Vernichtung von Dokumenten mit einem hohen Grad der Schutzbedürftigkeit (z.B. Verschluss-sachen aller Geheimhaltungsgrade) sind Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 4 oder 5 gemäß DIN 32757-1 zu verwenden. Bei sonstigen Informationsträgern, die z.B. dem Datenschutz unterliegen, ist in vielen Fällen die Sicherheitsstufe 3 ausreichend.¹

- 7 Die Stichprobenmessung ergab, dass die Partikelgrößen zwischen 25 und 540 mm² variieren. Aus der Stichprobenmenge von 2.200 Partikelteilchen waren 164 Partikel in der Fläche größer als 320 mm². Dies entspricht einer Toleranz von 7,45 %. Die Maximalgröße betrug 540 mm². Für Datenträger in Papierform (System AV) erfüllt das Shredderverfahren gemäß der DIN 32757-1 von 1995 die Vernichtungsstufe 3, da die gemessenen Werte innerhalb der Toleranzgrenze von 10% liegen. Da das Material mehrfach vermisch (vor und während der Vernichtung) wird und die geshredderten Partikel nachgelagert verwirbelt und anschließend so-

¹ Quelle: BSI-Technische Leitlinie mit dem Kürzel: BSI – TL 03420 und der Bezeichnung: „Richtlinien für das Löschen und Vernichten von schutzbedürftigen Informationen auf analogen und digitalen Datenträgern“

fort verpresst werden, erhöht sich gem. der DIN 32757-1 die Sicherheitsstufe auf 4.

Die so genannten „harten Datenträger“ (System DV, FV), werden in einem separaten System vernichtet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat hierzu eine Bewertung des Vernichtungsgerätes vorgenommen (s. Gutachten von 2008). Demnach beträgt die maximale Partikelgröße einer vernichteten Festplatte 300 mm².

Im Bereich der Datenträger aus Kunststoff (DV) wurden Ergebnisse von < 200 mm² erreicht. Um eine noch kleinere Fläche zu erreichen, bietet REISSWOLF ein zweistufiges Verfahren an, bei dem die geshredderten CD/DVDs nach dem Unt-ha-System noch durch die Herbold-Mühle geschickt werden. Hier wird dann eine Fläche von ≤ 10 mm² erreicht, so dass auch Datenträger für hohe Sicherheit von REISSWOLF vernichtet werden können. Zudem findet im Anschluss eine Sammlung des Granulats in einem verschlossenen Presscontainer statt. Hierzu hat REISSWOLF ein entsprechendes Merkblatt für die Kunden erstellt.

Folgende Tabelle fasst die Ergebnisse in der Übersicht zusammen:

Datenträgerart	erreichte Partikelgröße [mm²]	erreichte Sicherheitsstufe (DIN 32757)	erreichte Sicherheit (BSI - TL 03420) – worst case
Papier, Pappe, Karton, Dokumente	25 – 540 (7,45% der Teile > 320 mm ²)	3 (mit Verwirbelung 4)	mittlerer Grad der Schutzbedürftigkeit
Festplatten	< 300	k.A.	mittlerer Grad der Schutzbedürftigkeit
Optische Datenträger (CD, DVD)	< 200	k.A.	mittlerer Grad der Schutzbedürftigkeit
USB-Sticks	< 200	k.A.	mittlerer Grad der Schutzbedürftigkeit

8

In rechtlicher Hinsicht hat es zwischenzeitlich eine Änderung der gesetzlichen Anforderungen gegeben, die für die vorliegende Rezertifizierung von Belang sind. Durch die Änderungen des § 11 BDSG, die mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft getreten sind, ist das Verfahren hiervon betroffen. Die Gesetzesänderung sieht nun konkrete Inhalte für den schriftlichen Auftrag vor. Im Einzelnen muss der Auftrag nachfolgende Inhalte regeln:

- der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
- der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
- die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,

- die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
- die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
- mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
- der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
- die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

REISSWOLF hat ihren Vernichtungsvertrag gemäß diesen Anforderungen ergänzt, so dass dieser den Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung entspricht. Ein entsprechendes Muster des Vertrages zur Akten-/Datenvernichtung wurde von REISSWOLF zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen sind die Änderungen des BDSG, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, für das vorliegende Verfahren nicht maßgeblich.

- 9 Im Rahmen des Gutachtens wurde ebenfalls die DIN EN 15713:2009 geprüft, da REISSWOLF eine Überwachung mittels Videokameras einsetzt. Für Mitarbeiter ist eine Einwilligung vorgesehen, aus der hervorgeht, was, zu welchem Zweck per Video überwacht wird und wie lange die Daten gespeichert werden. Überwachte Bereiche sind im Betrieb zudem durch Hinweisschilder kenntlich gemacht. Eine Überwachung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine Leistungskontrolle erfolgt durch die Videoanlage nicht.
- 10 Das Vernichtungsverfahren von REISSWOLF lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten.

E. Zusammenfassung

- 11 Die Maßnahmen zur Zutrittskontrolle auf das umzäunte Betriebsgelände mittels Schließsystem und organisatorischen Regeln ist ebenso vorbildlich bewertet worden, wie die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen. Darüber hinaus hat REISSWOLF den patentierten Sicherheitspresswagen weiter verbessert. Im Bezug auf den Datenschutz wurde die äußere Hülle weiter verstärkt. Durch eine verbesserte Geometrie des Pressschildes wird zudem eine höhere Materialvermischung im Fahrzeug erzielt.

Für das verwendete Shredderverfahren und die Weiterverarbeitung der vernichteten Datenträger kann REISSWOLF eine wirksame, gesetzeskonforme Vernichtung von Daten mit mittlerer Schutzbedürftigkeit nach BSI-TL 03420 bescheinigt werden.

Eine Eignung zur Vernichtung von Daten von Berufsheimnisträgern ist nur gegeben, wenn diese das Datenmaterial persönlich anliefern und die Vernichtung überwachen.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 22.11.2010



Andreas Bethke
Dipl. Inf. (FH)
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (technisch)

Hamburg, den 22.11.2010



Olaf Lange
Rechtsanwalt
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (rechtlich)